
Durchführung von Vergaben bei Finanzierung aus drittmittelgeförderten Projekten

- Stand 18.02.2019 -

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Unterlage möchten wir Ihnen gern einige Informationen geben, die für Sie bei der Durchführung von drittmittelgeförderten Projekten wichtig sind. Bei diesen Hinweisen geht es vornehmlich um die **Beauftragung von Liefer- und Dienstleistungen** im Rahmen der Projektrealisierung.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Ergänzung des „**Leitfadens Drittmittel**“ des Geschäftsbereiches Recht und Drittmittel dar und sollen Sie dabei unterstützen, die Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Gelder einzuhalten.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Informationen, sofern für die Umsetzung des Projektes die Vergabe von Liefer- und / oder Dienstleistungen vorgesehen ist.

1. Zuständigkeiten für Auftragsvergaben

Gemäß dem „Katalog der Regelungen zur Geschäftsführung des Universitätsklinikums Münster“ werden die Beschaffungsangelegenheiten **grundsätzlich und ausschließlich nur durch den Geschäftsbereich Materialwirtschaft und durch die Apotheke als Stabsstelle des Ärztlichen Direktors** wahrgenommen – und zwar:

- die Apotheke für Arzneimittel, Diagnostika, Chemikalien und Versuchstiere
- der GB M (Einkauf) für alle übrigen Beschaffungen: Liefer- und Dienstleistungen, jedoch ohne Bau- und Instandhaltungsangelegenheiten

Eigenbestellungen sind grundsätzlich nicht zulässig!

Den Katalog der Regelung zur Geschäftsführung finden Sie im UKM-Intranet unter „Nexus-Curator“ (Dok.-Nr. 10761).

Alle Projektleiter und Zeichnungsberechtigte sind auch bei Drittmittelfinanzierungen verpflichtet, bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen den GB Materialwirtschaft bzw. die Apotheke des UKM rechtzeitig zu beteiligen. Zudem sind die haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten bzw. einzuhalten.

2. Sachgerechte Verwendung der Mittel

Der Projektleiter hat bei der Anforderung von Geräten, Materialien oder Dienstleistungen sicherzustellen, dass diese den Vorgaben des Zuwendungsbescheides entsprechen bzw. diesem nicht entgegenstehen (Einhaltung der Zuwendungs- bzw. Vertragsbedingungen).

Die Verantwortung, dass es im Prüfungsfall Beanstandungen des Zuwendungsgebers geben sollte, dass durchgeführte Beauftragungen von Liefer- oder Dienstleistungen nicht mit dem Zuwendungsbescheid vereinbar sind, liegt primär beim Projektleiter bzw. den weiteren verantwortlichen Zeichnungsberechtigten.

Beispiel:

Sind nur Personalausgaben durch den Zuwendungsbescheid abgedeckt, dürfen keine Geräte, Materialien oder Dienstleistungen daraus finanziert werden.

3. Anforderung von Liefer- und Dienstleistungen

Der Projektleiter hat sicherzustellen, dass ausschließlich nur von ihm benannte Personen (Zeichnungsberechtigte) Anforderungen zulasten des Drittmittelprojekts auslösen können bzw. dürfen.

4. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist das Universitätsklinikum Münster (UKM) als **öffentlicher Auftraggeber** verpflichtet, die vergaberechtlichen Regelungen zu befolgen; d.h. Waren-, Bau und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege nicht diskriminierender, transparenter Vergabeverfahren zu vergeben.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren. Ob eine Vergabe national oder EU-weit durchzuführen ist, hängt davon ab, ob die Höhe des geschätzten Auftragswertes unterhalb des festgelegten Schwellenwertes liegt oder ob sie den Schwellenwert erreicht bzw. übersteigt. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge hat der Schwellenwert derzeit eine Größenordnung von 221.000,- € ohne Mehrwertsteuer.

Beschaffungen im Bereich **Lehre & Forschung** und bei **drittmittelfinanzierten Projekten** werden vom UKM „im Wege der Auftragsverwaltung“ für die **Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU)** durchgeführt bzw. vorgenommen.

Während das UKM gemäß § 8 Universitätsklinikum-Verordnung (UKVO) grundsätzlich von der Anwendung des nationalen Vergaberechts (sog. Haushaltsvergaberecht) befreit ist, gibt es diese Befreiung für die WWU nicht. Das heißt, bei Beschaffungen im Bereich Lehre & Forschung und aus Drittmitteln besteht die Verpflichtung des Auftraggebers (in diesem Fall des UKM), das für die WWU geltende Vergaberecht zur Anwendung zu bringen.

Werden Projekte durch sog. Zuwendungen gefördert, ist vor der Vergabe von Aufträgen zu prüfen, ob **im Zuwendungsbescheid zwingend zu beachtende Auflagen** genannt sind. Bei öffentlichen Zuwendungsgebern sind das in der Regel die „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)“.

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie weitere notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als zwingender und verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheids anzusehen, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Aus den ANBest-P ergeben sich folgende **Wertgrenzen bei Auswahl der notwendigen Vergabeart**:

bis	500 €	Direktkauf (es muss keine Vergabeverfahren durchgeführt werden)
ab	500 €	Freihändige Vergabe (i.d.R. sind mind. 3 Angebote im Wettbewerb einzuholen)
ab	10.000 €	Beschränkte Ausschreibung (mind. 6 Bewerber sind aufzufordern)
ab	50.000 €	Beschränkte Ausschreibung (nur mit vorherigem Teilnahmewettbewerb)
ab	100.000 €	Öffentliche Ausschreibung
ab	221.000 €	EU-Vergabeverfahren

Bei Nichtbeachtung der Auflagen im Zuwendungsbescheid besteht die Gefahr von finanziellen Rückforderungen (evtl. zzgl. anfallender Verzinsungen) im Falle von Prüfungen und Beanstandungen durch die Zuwendungsgeber. Diese Rückforderungen müssen durch die Einrichtung des Projektleiters getragen werden.

5. Allgemeines zum Vergaberecht

Das Vergaberecht umfasst die Gesamtheit der Regeln und Vorschriften, die ein öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen zu beachten hat.

Öffentliche Aufträge sind im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Dabei sind u.a. folgende vergaberechtlichen Grundprinzipien zu beachten:

➤ Vergabe im Wettbewerb

Ziel dieses Prinzips ist durch Sicherstellung eines umfassenden Wettbewerbs eine möglichst kostengünstige Beschaffung zu gewährleisten. Daneben soll auch eine Förderung und Stärkung der Wirtschaft erfolgen. In allen Phasen des Beschaffungsvorgangs soll Wettbewerb garantiert werden. Zudem sind alle beschränkenden oder diskriminierenden Maßnahmen unzulässig und sollen aktiv „bekämpft werden“.

➤ Gebot der Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot

Dieses Grundprinzip bedeutet, dass allen Marktteilnehmern die gleichen Chancen eingeräumt werden müssen. Bevorzugungen jeglicher Art sind unzulässig.

➤ Transparentgebot

Alle Schritte und Entscheidungen des Vergabeverfahrens sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

➤ Prinzip der Wirtschaftlichkeit

Der Zuschlag darf nur auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Dabei spielt der Preis sicherlich eine besondere Rolle, ist jedoch i.d.R. nicht das alleinige Entscheidungskriterium.

➤ Vergabe an geeignete Unternehmen

Öffentliche Auftraggeber sollen Aufträge grundsätzlich nur an geeignete Unternehmen vergeben. Die Eignung der Unternehmen wird gemessen an der Leistungsfähigkeit, der Fachkunde und Zuverlässigkeit.

➤ Berücksichtigung mittelständiger Interessen

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Leistungen in so genannte Teillose und getrennt nach Art oder Fachgebiet (so genannte Fachlose) zu vergeben.

6. Abschluss von Leihverträgen

Der Abschluss eines Leihvertrages ist erforderlich, wenn eine Sache unentgeltlich zum Gebrauch auf Zeit überlassen wird. Es wird zwar kein Entgelt für den Gegenstand des Leihnehmers gezahlt, es ist aber eine konkrete Nutzung vorgesehen / beabsichtigt.

Der Abschluss eines Leihvertrages erfolgt ebenfalls ausschließlich durch den GB Materialwirtschaft in Abstimmung mit den entsprechenden Fachabteilungen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass eine Verknüpfung des zur Verfügung gestellten Gerätes mit Umsatzgeschäften nicht zulässig und genehmigungsfähig ist.

7. Ansprechpersonen

Der „Leitfaden Drittmittel“ des GB Recht und Drittmittel und diese Informationen über die „Vergabe von Aufträgen bei drittmittelfinanzieren Projekten“ des GB Materialwirtschaft werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Diese Unterlagen finden Sie ebenfalls im UKM-Intranet unter „Nexus-Curator“ (Dok.-Nr. 17513).

Für Rückfragen zum Thema Vergabe stehen Ihnen die Mitarbeiter/Innen des GM Materialwirtschaft und der Stabsstelle Apotheke gerne zur Verfügung.

➤ **Geschäftsbereich Materialwirtschaft**

Albert Schweitzer-Campus 1, Gebäude A 3
48149 Münster

Leitung: Herr Thomas Luchtefeld
Tel.: 83 – 4 88 40
E-Mail: Thomas.Luechtefeld@ukmuenster.de

Abteilungsleiter
Vergabe- und
Vertragsmanagement: Herr Norbert Fark
Tel.: 83 – 4 88 49
E-Mail: Norbert.Fark@ukmuenster.de

Hauptabteilungsleiter
Operatives Beschaffungs-
management und Logistik: Herr Sebastian Lanfer
Tel.: 83 – 4 90 88
E-Mail: Sebastian.Lanfer@ukmuenster.de

➤ **Stabstelle Apotheke**

Albert Schweitzer-Campus 1, Gebäude A 3
48149 Münster

Leitung: Herr Dr. Christoph Klaas
Tel.: 83 – 4 88 43
E-Mail: Christoph.Klaas@ukmuenster.de

Stellv. Leitung: Herr Dr. Jens Wensing
Tel.: 83 – 4 86 10
E-Mail: Jens.Wensing@ukmuenster.de